

Eingegangen  
07. April 2025

Henggart, April 2025

## Initiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk"

Die unterzeichnenden, in der Gemeinde Henggart wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

### Initiativtext

Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Henggart sei wie folgt abzuändern:

Art. 23 Feuerwerk

Abs. 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2 Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

### Begründung

Empfindliche, auch kranke Menschen, Wild-, Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil mindestens zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmendes Feuerwerk bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Nichtlärmendes Feuerwerk soll wie bisher erlaubt bleiben.

Weitere Aspekte:

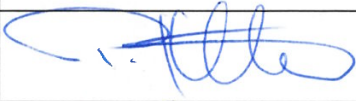

Die Schönheit von Feuerwerk am 1.8. und 31.12. ist längst nicht mehr vorhanden. Es dominiert eine wilde Knallerei und dies über einen immer länger werdenden Zeitraum. Viele lassen Böller und anderes lautes Feuerwerk ausserhalb des Dorfzentrums in der Natur und an Waldrändern, auch im Wald ab. Dadurch sind Nutztiere und Wildtiere massgeblich tangiert/gestört. Ebenso werden Böller in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern gezündet, was beängstigend ist und auch Sachschäden verursacht.

Neben der Lärmbelastung wird die Umwelt und auch Privatgrund durch Abfall von Feuerwerkskörpern verschmutzt.

Die Luft ist Stunden nach der Knallerei noch schlecht.

Diese Einzelinitiative wird von nachfolgenden Stimmberechtigten eingereicht:

Datum: 7.4.2025

Name und Vorname (handschriftlich und möglichst in Block- schrift)	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kon- trolle (leer las- sen)
Kella Retz	Seewaldstr. 75		✓
Kaspar Alexandra	Wiesackerstr. 7		✓

Name und Vorname (handschriftlich und möglichst in Block- schrift)	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kon- trolle (leer las- sen),
Kaspar Irene	Seewadelstr. 13a	Irene Kaspar	✓
Bosshard Dieter	Seewadelstr. 139	D. Bosshard	✓
Schopper Helene	Seewadelstr. 76	H. Schopper	✓
von Känel Charlotte	Seewadelstr. 1	C. v. Känel	✓
Dohr Ursula	Seewadelstr. 23b	U. Dohr	✓
Dohr Hans	Seewadelstr. 23b	H. Dohr	✓
Frei Käu U	Seewadelstr. 9	K. Frei	✓
Altorfer Yvonne	Im Hagbüel 5	Y. Altorfer	✓
Altorfer Roger	Im Hagbüel 5	R. Altorfer	✓
Kälin Daniela	Schiblerstr. 38	D. Kälin	✓
Kälin Paddy	Schiblerstr. 38	P. Kälin	✓

8444 Henggart

- 9. APR. 2025



Die obengenannten Stimmberechtigten können diese Initiative mit einer von der Mehrheit unterzeichneten schriftlichen Erklärung an den Gemeinderat Henggart bis zur Anordnung der Urnenabstimmung oder der Abstimmung in der Gemeindeversammlung vorbehaltlos zurückziehen.

**15 01.08.00 Allgemeines**  
**Einzelinitiative Verbot von lärmendem Feuerwerk,**  
**Vorlage zuhanden der a.o Gemeindeversammlung am 15. April 2025**

---

**Sachverhalt**

Initiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk"

Mehrere in der Gemeinde Henggart wohnhafte Stimmberechtigten stellen gestützt auf SS 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Henggart sei wie folgt abzuändern:

Art. 23 Feuerwerk

Abs. 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2 Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Kontaktperson ist die Erstunterzeichnende Petra Keller.

Die Initiative wurde am 7. April 2025 eingereicht. Der Gemeinderat hat das Begehren am 20. Juni 2025 als gültig erklärt.

Gemäss Gesetz über die politischen Rechte bestehen für die Behandlung von Initiativen an der Gemeindeversammlung keine ausdrücklichen Fristen. Für Initiativen, die der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, gilt eine Frist von sechs Monaten seit der Gültigkeitserklärung. Vorliegend erfolgt die Behandlung an der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der Initiative geprüft, ob eine gleichzeitige, umfassendere Teilrevision der Polizeiverordnung angezeigt wäre, da einzelne Bestimmungen nicht mehr aktuell sind oder zwischenzeitlich in anderen Erlassen geregelt wurden. Aufgrund der derzeitigen zeitlichen Ressourcen ist es jedoch nicht möglich, diese weitergehende Revision sorgfältig und vollständig vorzubereiten. Die Gesamtrevision beziehungsweise Teilrevision der Polizeiverordnung wird deshalb zu einem späteren Zeitpunkt separat an die Hand genommen.

Vor diesem Hintergrund wird die vorliegende Initiative unabhängig von einer umfassenden Revision behandelt.

## Erwägungen

Der Schutz der Bevölkerung vor übermässiger Lärmbelastung stellt ein legitimes öffentliches Interesse dar. Lärmendes Feuerwerk führt insbesondere an hohen Feiertagen sowie bei privaten Veranstaltungen regelmässig zu Immissionen, die für einen Teil der Bevölkerung, namentlich für ältere Menschen, Familien mit Kleinkindern sowie Personen mit erhöhter Lärmempfindlichkeit, als belastend empfunden werden. Zudem sind auch Aspekte des Tierwohls zu berücksichtigen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird ein grundsätzliches Verbot von lärmendem Feuerwerk eingeführt, wobei für besondere Veranstaltungen eine Ausnahmegewilligung durch das zuständige Ressort Sicherheit vorgesehen ist. Damit wird eine verhältnismässige Lösung geschaffen, welche sowohl dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung als auch berechtigten Interessen von Veranstaltern Rechnung trägt.

Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene Anpassung als sachgerecht, klar vollziehbar und im Einklang mit übergeordnetem Recht. Er unterstützt daher das Anliegen der Initiantinnen und Initianten.

## Der Gemeinderat Henggart beschliesst:

1. Die Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 15. April 2026 zur Abstimmung unterbreitet.
2. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme der Initiative.
3. Die weitergehende Revision der Polizeiverordnung wird aus zeitlichen Ressourcen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt separat durchgeführt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Petra Keller, Seewadelstrasse 7b, 8444 Henggart; per Mail [petra.keller@ajb.zh.ch](mailto:petra.keller@ajb.zh.ch)
  - Tamara Stüdle, Gemeindeschreiberin, (SharePoint)
  - Ignaz Reichmuth, Gemeinderat Ressort Sicherheit, (SharePoint)
  - Akten 01.08.00

Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Andreas Wyler

Tamara Stüdle

**153 01.08.00 Allgemeines**

**Einzelinitiative Verbot lärmiges Feuerwerk, weiteres Vorgehen**

**Sachverhalt**

Initiative "Verbot von lärmendem Feuerwerk"

Mehrere in der Gemeinde Henggart wohnhafte Stimmberechtigten stellen gestützt auf SS 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Initiativtext

Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Henggart sei wie folgt abzuändern:

Art. 23 Feuerwerk

Abs. 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2 Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.

Kontaktperson ist die Erstunterzeichnende Petra Keller.

Die am 7. April 2025 eingereichte Initiative hat der Gemeinderat am 20. Juni 2025 für gültig erklärt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat in Aussicht gestellt, dass das Begehren an der Budgetgemeindeversammlung Ende 2025 behandelt wird.

Im Gesetz über die Politischen Rechte sind zur Behandlung an der Gemeindeversammlung keine Fristen festgelegt. Für Begehren welche der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, gilt eine Frist von sechs Monaten seit der Gültigkeitserklärung.

Der Gemeinderat möchte der Gemeindeversammlung gleichzeitig andere Revisionspunkte der Polizeiverordnung PolVO zur Genehmigung vorlegen, da gewisse Bestimmungen nicht mehr aktuell sind oder in anderen Erlassen geregelt sind (z.B. Kapitel II der PolVO Henggart im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und der dazugehörigen Verordnung (MERV) ). Diese sind aber gegenwärtig noch nicht vollständig bekannt und zeitnah zu bearbeiten. Im Sinne der Sache ist es angezeigt, das Begehren der Initianten der Rechnungsgemeindeversammlung 2026 vorzulegen. Eine Vorprüfungsinstanz für die Polizeiverordnung ist nicht vorgesehen.

In zeitlicher Hinsicht sind folgende Eckwerte einzuhalten:

November 25 Sammlung der zusätzlichen Revisionspunkte für PolVO

Januar 26 Bereinigung im Gemeinderat

Februar 26 Option: Vernehmlassung in der Bevölkerung

April 26 Genehmigung Revisionspunkte PolVO durch GR

April 26 Stellungnahme zur Initiative (Ablehnung, Zustimmung, Gegenvorschlag)

03.06.2025 GV Pol. Gemeinde

Beispiele Polizeiverordnungen neueren Datums:

2021 Neftenbach

2024 Regensdorf

### Erwägungen

Als Ausgleich für die nun verlängerte Behandlungszeit wird in den nächsten Bekanntmachungen folgender Hinweis publiziert: Verzicht auf lärmendes Feuerwerk

An Bundesfeiern, Jahreswechselln, Hochzeiten und anderen Veranstaltungen werden teilweise lärmige Feuerwerke gezündet. Der Gemeinderat appelliert an die Bevölkerung, auf lärmiges Feuerwerk zu verzichten.

Wenn die beiden Verfahren Einzelinitiative und Teilrevision PolVo getrennt bearbeitet werden, können beide Verfahren an der gleichen Gemeindeversammlung behandelt werden.

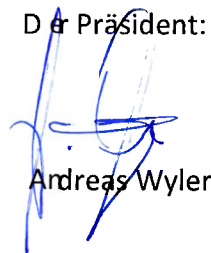
### Der Gemeinderat Henggart beschliesst:

1. In der letzten Bekanntmachung vor Silvester 25 wird die Bevölkerung zu einem Verzicht auf lärmiges Feuerwerk aufgerufen.
2. Das Begehren «Verbot von lärmendem Feuerwerk» ist zur Behandlung an der Rechnungs-gemeindeversammlung vom Juni 2026 vorgesehen, vorbehalten ist eine vorzeitige a.o. Gemein-deversammlung.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - ✓ - Petra Keller, Seewadelstrasse 7b, 8444 Henggart; per Mail [petra.keller@ajb.zh.ch](mailto:petra.keller@ajb.zh.ch)
  - Tamara Stüdle, Gemeideschreiberin, (SharePoint)
  - ✓ - Ignaz Reichmuth, Gemeinderat Ressort Sicherheit, (SharePoint)
  - Akten 01.08.00

Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Der Schreiber a.i.:



Andreas Wyler



Jo stMeier

<b>90</b>	<b>01</b>	<b>Bevölkerung und Sicherheit</b>
	<b>01.08</b>	<b>Polizei</b>
	<b>01.08.00</b>	<b>Allgemeines</b>
		<b>Einzelinitiative Petra Keller für ein Verbot von lärmendem Feuerwerk, Gültigkeitserklärung</b>

---

### **Ausgangslage**

Petra Keller aus Henggart hat mit Schreiben datiert vom 7. April 2025 die Initiative mit dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» eingereicht.

Gestützt auf § 150 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) beschliesst der Gemeindevorstand innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäss § 147 Abs. 1 GPR in Versammlungsgemeinden nur Einzelinitiativen über Gegenstände eingereicht werden können, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt die Gemeindevorsteherchaft dies mit begründetem Beschluss fest.

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat hat die eingereichte Initiative sowohl in formeller wie auch materieller Hinsicht zu prüfen. Die formelle Prüfung zielt in erster Linie auf die Stimmberechtigung der Unterzeichner, welche im vorliegenden Fall gegeben ist und bereits bestätigt wurde.

Die materielle Prüfung umfasst die Bereiche «Zuständigkeit der Gemeindeversammlung», «Rechtmässigkeit» und «Bestimmtheit des Begehrens». Das Prüfungsergebnis ist in einem begründeten Feststellungsbeschluss der Behörde bekanntzugeben, sofern die materielle Prüfung eine Ungültigkeit der Initiative ergibt.

Die Initiative fordert die Anpassung der Polizeiverordnung, indem diese mit folgenden Artikeln ergänzt wird:

*Art. 23 Feuerwerk*

*Abs. 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.*

*Abs. 2 Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk bewilligen.*

### Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Gegenstand einer Initiative kann in einer Versammlungsgemeinde nur ein Geschäft sein, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt oder über welches an der Urne abgestimmt werden soll. Angelegenheiten, die in die ausschliessliche Zuständigkeit anderer Organe fallen, sind vom Initiativrecht ausgeschlossen.

Die Forderung der Initiantin fällt aufgrund der Ausführungen in die Zuständigkeit der kommunalen Stimmberechtigten, womit die Initiative dieses Kriterium erfüllt.

### Rechtmässigkeit

Bei der Polizeiverordnung handelt es sich um einen kommunalen Erlass.

### Bestimmtheit des Begehrens

Das Begehren ist klar und bestimmt formuliert, weshalb die Initiative auch diesbezüglich zugelassen werden kann.

### Fazit

Aufgrund der Prüfung kann die Rechtmässigkeit der Initiative festgestellt werden. Die Initiative kann der Bevölkerung an der nächsten Gemeindeversammlung (November 2025) unterbreitet werden.

### **Der Gemeinderat Henggart beschliesst:**

1. Die am 7. April 2025 von Petra Keller, Henggart, eingereichte Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird gestützt auf § 147 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sowie die vorstehenden Erwägungen als gültig erklärt.
2. Dieser Feststellungsbeschluss kann gestützt auf §§ 19ff Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen – nach Erhalt des Entscheides – schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen, einzureichen.
3. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

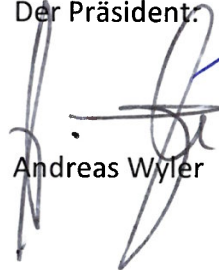
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

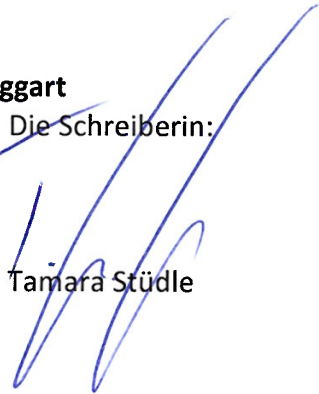
- Petra Keller, Seewadelstrasse 7b, 8444 Henggart (EINSCHREIBEN)
- Ignaz Reichmuth, Gemeinderat Ressort Sicherheit, (SharePoint)
- Tamara Stüdle, Gemeindeschreiberin (SharePoint)
- Akten 01.08.00

**Gemeinderat Henggart**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

  
Andreas Wyler

  
Tamara Stüdle